

Institutsordnung des Philosophischen Seminars der Universität Zürich

Verabschiedet am 12. Mai 2009 von der konstituierenden Institutsversammlung des Philosophischen Seminars

1. Teil: Institutsorgane und weitere Einheiten

1. Abschnitt: Institutsversammlung

§ 1. Zusammensetzung

Die Institutsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren, SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren des Instituts, sowie der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Dazu kommen je eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Privatdozierenden, des Mittelbaus, der Hauptfachstudierenden der Philosophie und des administrativ-technischen Personals. Die Adjunktin bzw. der Adjunkt der Seminarvorsteherin bzw. des Seminarvorstehers nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Stimmenanteile betragen für die Gesamtheit der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren, der SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren unter Einschluss der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers bzw. deren Stellvertretung 60 %, sowie je 10 % für die Delegierten der Privatdozierenden, des Mittelbaus, der Studierenden und des administrativ-technischen Personals.

§ 2. Zuständigkeiten

Der Institutsversammlung obliegt zuhanden der Universitätsleitung:

1. Antrag auf Ernennung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan.
2. Antrag auf Erlass oder Änderung der Institutsordnung.

Ihr obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Fakultät insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Entwicklungs- und Finanzplanung des Instituts;
2. Umbenennung des Instituts;
3. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
4. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung des Instituts;
5. Bewilligung von Gastprofessuren;
6. Erteilung von Lehraufträgen.

Sie wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers auf zwei Jahre.

Sie wählt überdies die Mitglieder der Kommissionen.

2. Abschnitt: Leitung des Instituts

§ 3. Institutsvorsteherin oder Institutsvorsteher

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher leitet das Institut und vertritt es gegen aussen.

Ihr oder ihm obliegt

1. die Vorbereitung des Institutsbudgets und die Antragstellung zuhanden der Fakultät.
2. die Verteilung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts entsprechend der Entwicklungs- und Finanzplanung.
3. die Mitwirkung bei der Lehrstuhlplanung und bei der Vorbereitung von Berufungsverhandlungen.

Ihr oder ihm obliegt überdies:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Institutsversammlung;
2. die Auswahl und die Führung des Institutspersonals für den Bereich der Institutsleitung;
3. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts;
4. die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten des Instituts begründen, gemäss universitärem Finanzrecht;
5. die Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnisses;
6. die Berichterstattung.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher informiert die Institutsversammlung sowie die Dekanin oder den Dekan über die Verteilung der zugewiesenen Ressourcen und der Drittmittel innerhalb des Instituts.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher nimmt die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse übertragenen Kompetenzen wahr und ist für alle Angelegenheiten des Institutes zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Stellvertretung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers umfasst alle Kompetenzen der Institutsleitung.

§ 4. Ernennung, Amtsdauer und Amtsantritt der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher wird durch die Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher tritt das Amt jeweils am 1. März oder 1. September an.

§ 5. Vertretung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers vor Ablauf der Amtszeit

Bei vorzeitigem Rücktritt oder dauernder Verhinderung an der Amtsausübung der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers ist eine Vertretung zu ernennen.

Die Ernennung einer Vertretung kann unterbleiben, sofern innert sechs Monaten eine ordentliche Ernennung durchzuführen ist. In diesem Fall führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers die Geschäfte weiter.

3. Abschnitt: Kommissionen

§ 6 Ständige und nichtständige Kommissionen

Für wiederkehrende Aufgaben werden ständige Kommissionen eingesetzt.

Zur Erfüllung befristeter Geschäfte können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

In die Kommissionen werden in der Regel Abgeordnete der Professorenschaft, Abgeordnete der Stände (Privatdozierende, Mittelbau, Studierende) und gegebenenfalls auch Abgeordnete des administrativen und technischen Personals gewählt.

2. Teil: Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Sitzungen

§ 7. Ordentliche Sitzungen

Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 8. Ausserordentliche Sitzungen

Eine ausserordentliche Sitzung der Institutsversammlung findet auf Verlangen der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Institutsversammlung statt.

§ 9. Einberufung

Einladungen und Tagesordnung für die Institutsversammlung sind in der Regel sechs Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

§ 10. Traktanden

Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Institutsversammlung sind der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher bis spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen. Nichttraktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 11. Protokoll

Über die Sitzungen der Institutsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 12. Abstimmungen

Die Institutsversammlung und die Kommissionen beschliessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmenprozente.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 13. Wahlen

Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmenprozente.

Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmenprozente.

Wahlen erfolgen geheim.

§ 14. Anwesenheitspflicht

Die Teilnahme an der Institutsversammlung ist für die Mitglieder Amtspflicht.

3. Abschnitt: Schweigepflicht, Informationsrecht und Archivierung

§ 15. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Institutsghremien unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf:

1. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
2. die Anstellung von SNF-Förderungsprofessorinnen und -Förderungsprofessoren,
3. Erteilung und Entzug der *venia legendi*,
4. Verleihung und Entzug des Titels einer Professorin oder eines Professors,
5. Individuelle Leistungen beim Doktorat und bei Prüfungen,
6. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder,
7. Geschäfte, die von der Institutsvorsteherin bzw. dem Institutsvorsteher der Geheimhaltungspflicht unterstellt werden.

Namen sind auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften geheim zu halten, wenn ihre Nennung geeignet wäre, das Ansehen der Betroffenen herabzusetzen.

Die Bindung an die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 16. Informationsrecht

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Institutsversammlung und Dritte über Geschäfte informieren, die der Schweigepflicht nach § 15 unterliegen.

Unter den gleichen Voraussetzungen darf sie oder er andere Personen ermächtigen, Informationen weiterzugeben.

Die Delegierten der Stände und des administrativen und technischen Personals haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes mündlich oder schriftlich über die in den Institutsghremien zu beratenden Traktanden, sowie über die gefällten und protokollierten Beschlüsse zu orientieren und sind diesbezüglich von der Schweigepflicht befreit. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Personen oder Namen nennen.

§ 17. Archivierung

Das Institut bewahrt die Sitzungsakten der Institutsghremien, die Dossiers über Dozierende und Studierende sowie wichtige Korrespondenz während zehn Jahren auf. Anschliessend übergibt es die Akten dem Universitätsarchiv.